

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Newsletter Nr. 37 vom 29. Juli 2025

Der heutige Newsletter informiert Sie über folgende Themen:

- Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie einheitliche Merkblätter und Dokumentationsbögen der Länder
- Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz ist nicht in Kraft getreten
- Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)
- Anti-Financial-Crime-Alliance, Arbeitsgruppe „Geldwäsche im Immobiliensektor“
- Listen der Hochrisikostaat
- Geänderte Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung Immobilien
- Rechtsdienstleister seit 1. Januar 2025 unter Aufsicht des Bundesamtes für Justiz
- Fortbildungen von Geldwäschebeauftragten

A. Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie einheitliche Merkblätter und Dokumentationsbögen der Länder

▪ **Neue Auslegungs- und Anwendungshinweise**

In einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe wurden die gemeinsamen Auslegungs- und Anwendungshinweise der Länder (AuA) überarbeitet und nach umfassender Abstimmung von allen Bundesländern freigegeben. Die aktuelle Version (Stand: Juni 2025) steht nun zum [Download](#) auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung. Wie bereits in der Vergangenheit, wurden viele Fragen aus der Praxis aufgegriffen und ein einheitliches Verständnis der Länderaufsichten zu deren Auslegung und Anwendung erzielt. In Teilbereichen erfolgte zudem eine Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Hinblick auf einen Gleichklang mit den dortigen AuA-Allgemeiner Teil. In der Neufassung der Länder-AuA finden Sie zu komplexen Themen einige Schaubilder zur Verdeutlichung. Soweit möglich und sinnvoll, wurden die erforderlichen Fundstellen in die Überschriften übernommen, um die eigentlichen Texte besser verständlich zu halten. Piktogramme helfen nun, für einzelne Branchen oder zu bestimmten Themen relevante Informationen leichter aufzufinden. Damit Sie die

bisherige Version und die aktuellen Auslegungs- und Anwendungshinweise vergleichen können, stehen Ihnen für einige Zeit beide Fassungen auf der Homepage zur Verfügung. Im Internet sind einschlägige Anwendungen – teils auch kostenfrei – zum Vergleich von .pdf-Dokumenten verfügbar.

Wichtiger Hinweis für Immobilienmakler: Bis zur finalen Klärung der Rechtsfragen zur Verpflichteteneigenschaft bei Immobilienmaklergesellschaften, die mit verschiedenen Franchise-/Handelsvertretermodellen arbeiten, ist für Immobilienmakler mit Sitz in Hessen die gesonderte Anlage 2 zum letzten Absatz in Ziff. 1.6 maßgeblich, die Sie auf Seite 94 der AuA finden. Zur finalen Klärung der zugrunde liegenden Rechtsfragen hat eine länderübergreifende Arbeitsgruppe auf ministerieller Ebene die Arbeit aufgenommen.

▪ **Einheitliche Merkblätter und Dokumentationsbögen**

Im Zuge der AuA-Aktualisierung hat sich eine Unter-Arbeitsgruppe auch mit der Aktualisierung von Merkblättern zu einzelnen Themen und der Dokumentationsbögen befasst. Die Länder haben sich entschieden, die folgenden Informationen ebenfalls bundesweit zu verwenden – sämtliche Informationen sind auf der Homepage der Behörde eingestellt:

- [Merkblatt Basisinformation](#)
- [Merkblatt wirtschaftlich Berechtigter](#)
- [Merkblatt Risikomanagement](#)
- [Kurzinformation Risikoanalyse](#)
- [Merkblatt kundenbezogene Sorgfaltspflichten](#) – Fragen und Antworten
- [Merkblatt Mitwirkungspflicht von Kundinnen und Kunden](#) („Mein Ausweis – wieso?“)
- Dokumentationsbogen für [juristische Personen](#)
- Dokumentationsbogen für [natürliche Personen](#) und
- Dokumentationsbogen für [verstärkte Sorgfaltspflichten](#).

Hinweis: Es besteht keine Verpflichtung, diese Dokumentationsbögen zu verwenden!

Bereits Anfang des Jahres wurde der Aufbau der Seite „Geldwäsche“ übersichtlicher gestaltet, indem ein Downloadbereich hinzugefügt wurde.

B. Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) ist nicht in Kraft getreten

Mit meinen Newslettern Nrn. 33 und 36 hatte ich auf erwartete umfassende Gesetzesänderungen durch das FKBG, verbunden mit der Errichtung einer neuen Behörde auf Bundesebene, informiert. Dieses Gesetz ist nicht in Kraft getreten. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die neue Bundesregierung die dort adressierten Themen zu gegebener Zeit aufgreifen wird.

C. Informationen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

- **Neues Rückmeldekonzzept** der FIU zu Verdachtsmeldungen

Verpflichtete, die der FIU eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG übermittelt haben, erhalten Rückmeldungen der FIU dazu seit dem 1. Januar 2025 aufgrund eines neuen Rückmeldekonzepes. Dieses finden Sie im internen Bereich für Verpflichtete auf der Seite der FIU.

Hinweis der Aufsichtsbehörde: Auch wenn ggf. keine weitergehende Analyse der Verdachtsmeldung durch die FIU erfolgt, heißt das nicht, dass Ihr Verdacht unbegründet war. Es steht in Ihrem risikobasierten Ermessen, wie Sie mit der Sachlage umgehen. Ggf. drängen sich dennoch verstärkte Sorgfaltspflichten im Einzelfall auf, deren Ergebnis auch eine Beendigung/Nichtdurchführung der Transaktion oder Geschäftsbeziehung sein kann. Dokumentieren Sie die Gründe für Ihre Entscheidung!

- **2-Faktor-Authentisierung ab dem 1. September 2025**

Alle Nutzerinnen und Nutzer von goAML Web müssen sich ab 1. September mittels 2-Faktor-Authentisierung in goAML Web anmelden. Näheres zu dieser wichtigen Änderung entnehmen Sie bitte den [öffentlich verfügbaren Informationen](#) der FIU.

- Der [FIU-Jahresbericht 2024](#) wurde veröffentlicht und ist ebenfalls auf der Seite der FIU eingestellt.
- FIU und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben gemeinsam eine **Orientierungshilfe zu den Begriffen „Unverzüglichkeit“ und „Vollständigkeit“ von Verdachtsmeldungen** herausgegeben, das auch für Verpflichtete des Nichtfinanzsektors Orientierung bieten kann. Das Dokument ist im passwortgeschützten internen Bereich für Verpflichtete zu finden.
- Die FIU hat die **Informationen zu Sanktionen** wieder aufgenommen. Sie sind [hier](#) zu finden.
- Die **Typologiepapiere** der FIU werden derzeit überarbeitet. Sollten Verpflichtete bis zur jeweiligen Neuauflage im Einzelfall Nachfragen zu den bisherigen Typologiepapieren haben, können sie sich unter der E-Mail-Adresse DXA322.gzd@fiu.bund.de an die FIU wenden.

- Mit Stand Juni 2025 hat die FIU das **Anhaltspunkte- und Typologiepapier „Handelsbasierte Geldwäsche“** herausgegeben. Es enthält u. a. verschiedenen Begehensarten („Modi Operandi“), die beschreiben, wie Geldwäsche mit Hilfe von Handelsgeschäften erfolgen kann – auch unabhängig von Bartransaktionen. Die FIU bittet bei entsprechenden Verdachtsmeldungen darum, zusätzlich zur Sachverhaltsschilderung spezifische definierte Kurzhinweise zu geben. Sie finden das Dokument im passwortgeschützten Bereich für Verpflichtete der FIU.

Hinweis der Aufsichtsbehörde: Die FIU bietet einen RSS-Feed an, mit dem Sie sich immer aktuell über Neuigkeiten der FIU und der AFCA informieren können. Die gelegentlichen Informationen über diesen Newsletter erfolgen i. d. R. weder vollständig noch zeitnah.

D. Anti-Financial-Crime-Alliance (AFCA), Arbeitsgruppe „Geldwäsche im Immobiliensektor“

Bereits im Herbst letzten Jahres hat die **AFCA das Arbeitspapier „Grenzüberschreitende Geldwäsche im Immobiliensektor“** finalisiert und im internen Bereich für Verpflichtete der FIU bereitgestellt. Die ergänzende Sammlung von Auffälligkeiten in diesem Zusammenhang kann Verpflichteten der Branche helfen, sich mit Sachverhalten und Hintergründen näher auseinander zu setzen und ggf. Verdachtsfälle zu erkennen.

E. Listen der Hochrisikostaaten

In unregelmäßigen Abständen aktualisieren sowohl die EU-Kommission als auch die Financial Action Task Force (FATF) ihre Einschätzungen, mit welchen Ländern ein erhöhtes Risiko zur Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung einher geht. Während FATF-Listungen im Rahmen der eigenen Risikoeinschätzung ggf. zu verstärkten Sorgfaltspflichten führen können, **fordern Listungen der EU-Kommission** bereits aufgrund des Geldwäschegesetzes **die Einhaltung verstärkter Sorgfaltspflichten**. Dies wird auch im „Dokumentationsbogen verstärkte Sorgfaltspflichten“ abgebildet. Am 16. Juli 2025 hat die [EU umfangreiche Änderungen veröffentlicht](#), die 20 Tage nach Veröffentlichung, also am **5. August 2025**, in Kraft treten werden.

Neu aufgenommen in die EU-Liste der Risikoländer wurden **Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela**.

Von der Liste **gestrichen** wurden **Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate**.

Auch die **FATF** hat Mitte Juni ihre Länderlisten [aktualisiert](#). Aufgrund strategischer

Mängel **neu** auf der so genannten „grauen Liste“ sind **Bolivien und die Britischen Jungferninseln. Nicht mehr gelistet: Kroatien, Mali und Tansania.** Diese Änderungen, die schon in Kraft sind, finden sich bereits öffentlich zugänglich auf der Seite der FIU unter [„FIU Drittländer“](#).

F. Geänderte Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien

Bereits am 15. Januar 2025 wurde eine **Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([BGBl. 2025 I Nr. 13](#)). Auch wenn diese Verordnung für die meiner Aufsicht unterliegenden Immobilienmakler nicht gilt, können ihr doch auch für diese Branche ggf. hilfreiche Anhaltspunkte entnommen werden.

G. Rechtsdienstleister seit 1. Januar 2025 unter Aufsicht des Bundesamtes für Justiz

Per Gesetz werden Rechtsdienstleister seit Jahresbeginn zentral vom **Bundesamt für Justiz** beaufsichtigt und unterliegen nicht mehr der Geldwäscheaufsicht durch die Regierungspräsidien in Hessen.

H. Fortbildungen von Geldwäschebeauftragten

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass das Geldwäschegesetz **keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Häufigkeit der Schulungen von Geldwäschebeauftragten** macht. Eine formale „Zertifizierung“ ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Sofern ein zeitlich befristetes Teilnehmerzertifikat ausgestellt wird, verlangt die Aufsichtsbehörde keine Wiederholung/Auffrischung wegen des Zeitablaufs. Unabhängig davon sind regelmäßige Fortbildungen zielführend und wichtig für die Tätigkeit von Geldwäschebeauftragten.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;

Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (II 24.2) über das Funktionspostfach gluecksspielaufsicht@rpda.hessen.de zur Verfügung. Der Homepagebereich findet sich hier über den Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.
V.i.S.d.P. Matthias Schaidler.